▶ PKH/VKH

Bei falschem Tatsachenvortrag kann die PKH aufgehoben werden

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 244509

| Ein PKH-Antrag kann nicht „gefahrlos" mit unrichtigem Tatsachenvortrag gestellt werden. Stellt sich heraus, dass falsche Angaben getätigt worden sind und hätte bei richtiger Darstellung des streiterheblichen Sachverhalts keine PKH gewährt werden können, liegt die Voraussetzung für eine Entziehung der Bewilligung nach § 124 ZPO vor (LG Münster 15.8.24, 115 O 144/23, Abruf-Nr. 244509). |

Die Aufhebung einer PKH-Bewilligung hat zwei Voraussetzungen: unrichtiger Vortrag zum Streitverhältnis und bedingter Vorsatz der Prozesskostenhilfepartei. Diese muss also zumindest damit gerechnet haben, bei wahrheitsgemäßem und vollständigem Vortrag keine oder nur teilweise PKH zu erhalten (vgl. auch OLG Koblenz 22.3.99, 2 W 69/99).

Kläger muss mit Ablehnung der PKH gerechnet haben

Der Kläger hatte für eine Klage gegen seine Versicherungsgesellschaft PKH beantragt. Dabei machte er falsche Angaben zu Vorschäden, die vor dem streitgegenständlichen Versicherungsfall eingetreten waren. Die Vorinstanz wies die Klage wegen der falschen Angaben des Klägers ab. Das LG hob die Bewilligung der PKH nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf. Denn der Kläger hätte zumindest damit gerechnet, bei wahrheitsgemäßem und vollständigem Vortrag keine oder nur teilweise PKH zu erhalten.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

▶ Streitwertecke

Streitwert für Widerruf einer Fahrlehrererlaubnis beträgt mindestens 15.000 EUR

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 244508

| Für einen Fahrlehrer ging es in der Hauptsache um die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf seiner Fahrlehrererlaubnis. Somit betraf die Sache den Zugang zu einem Beruf (§ 1 S. 1 FahrlG). Der Streitwert richtet sich dabei nach dem Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten (Netto-) Gewinns. Er beträgt mindestens 15.000 EUR (VGH Baden-Württemberg 24.9.24, 9 S 960/24, Abruf-Nr. 244508). |

Ein Rückgriff auf den sog. Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG i. H. v. 5.000 EUR sei nicht erforderlich. Der Sach- und Streitstand biete vielmehr ausreichende Anhaltspunkte, um den Streitwert zu bestimmen.

Widerruf der Fahrlehrererlaubnis ist nicht einfach ein „Weniger"

Das gilt auch für den Fall des Widerrufs der Fahrlehrererlaubnis. Denn der Fahrlehrer kann ohne die Fahrerlaubnis seinen Beruf nicht ausüben. Kann er aufgrund seiner Vorbildung einem anderen Beruf nachgehen, ist dieser kein wesensgleiches Minus zu dem Beruf des Fahrlehrers. Dies ist nicht vergleichbar mit einem unselbstständigen Handwerker, der die Gesellenprüfung nicht bestanden hat.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)